



Eidgenössisches Amt für Zivilstandswesen
Abteilung Vernehmlassungen
3003 Bern

Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen
Herr Gian Carlo Pescio
Kreis Chur; Zivilstandsamt
Klostergasse 11
7002 Chur

5401 Baden/5610 Wohlen, 21. Dezember 2009

Zivilstandsverordnung (ZStV) - Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Pescio

Der Vorstand des Aargauischen Verbandes für Zivilstandswesen hat den Entwurf zur Zivilstandsverordnung (ZStV) eingehend beraten. Gerne nehmen wir die uns gebotene Gelegenheit wahr und erstatten folgende

Vernehmlassung

zu Art. 1 Zivilstandskreise

Bis anhin ist der Gemeinderat für die Bestimmung der Traulokale zuständig. Diese Bestimmung hat sich bewährt und reicht völlig aus. Der Gemeinderat kennt die Örtlichkeiten und kann am besten beurteilen, ob sich das Lokal als Traulokal eignet. Nach welchen Kriterien prüft die Aufsichtsbehörde die Traulokale? Es müsste ja jedes Mal ein Augenschein an Ort und Stelle vorgenommen werden. Der Aufwand scheint unverhältnismässig. Mit der neuen Regelung würde ein klarer Rückschritt gemacht. Die Bedingungen an Traulokale sollte vielmehr gelockert werden. Sogar Kirchen sind offener geworden und zeigen sich bei der Wahl von Traulokalen gegenüber den Wünschen von Brautpaaren flexibel.

zu Art. 3 **Amtssprache**

Für die Uebersetzung von Dokumenten zu sorgen, sollte nicht grundsätzlich, sondern nur ausnahmsweise Aufgabe des Zivilstandsamtes sein. Die bisherige Regelung, wonach die betroffenen Personen fremdsprachige Dokumente mit einer Übersetzung in eine unserer Amtssprachen vorweisen müssen, hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

Der Ball soll nicht dem Zivilstandsamt zugespielt werden. Vielmehr sollen die betroffenen Personen gefordert sein.

Die vorgeschlagene Lösung führt unweigerlich zu Konflikten. Die Variante, in der das Amt eine Uebersetzung in Auftrag gibt und den Parteien die Kosten aufbürdet, ist unlogisch. Es gilt auch zu beachten, dass diese Übersetzungskosten recht hoch sein können. Insbesondere bei Dokumenten, die in kyrillischer, hebräischer, chinesischer etc. Sprache ausgestellt sind und das Zivilstandsamt erst nach Vorlage der Übersetzung feststellen kann, ob es sich um die erforderlichen bzw. richtigen Papiere handelt.

Aufgrund der Bedeutung der englischen Sprache in unseren Gefilden, sollten künftig jedoch auch englische Übersetzungen explizit erlaubt sein, auch wenn es sich dabei nicht um eine Landes- bzw. Amtssprache handelt.

zu Art. 5 **Vertretungen der Schweiz im Ausland**

Die Aufsichtsbehörde sollte verpflichtet werden, die von der Schweizer Vertretung gemachten Wahrnehmungen nicht nur der Ausländerbehörde mitzuteilen, sondern auch dem mit der Ehevorbereitung betrauten Zivilstandsamt.

zu Art. 11 **Kindesanerkennung**

Wenn der Anerkennende minderjährig ist, kann das Zivilstandsamt kaum oder unmöglich überprüfen, wer Inhaber der elterlichen Sorge ist. Eine entsprechende Vorschrift in die Verordnung aufzunehmen, scheint deshalb nicht sinnvoll bzw. nicht durchführbar.

Beispiele

Die Eltern sind seit über 10 Jahren geschieden und haben nach der Scheidung den Wohnort mehrmals gewechselt, oder die Eltern sind Ausländer und wurden im Ausland geschieden.

- Wo kontrolliert das Zivilstandsamt, wer Inhaber der elterlichen Sorge ist?
- Wo kontrolliert das Zivilstandsamt, ob der Inhaber der elterlichen Sorge gewechselt hat?

zu Art. 16 **Richtigkeitsbestätigung**

Die Anwendung dieser Richtigkeitsbestätigung verlangt nach weiteren Details bzw. Informationen. Insbesondere im Hinblick darauf, dass ein Hinweis zu den Strafbestimmungen notwendig ist und die Unterschriften beglaubigt sein müssen. Ebenfalls im Vergleich zu den bestehenden Erklärungen 0.1.1 und 8.1 herrscht ein Informationsbedürfnis.

Die Ausfertigung und Entgegennahme dieser Bestätigungen sollen künftig kostenfrei erfolgen. Bei der Erstaufnahme einer (ausländischen) Person ist dies in Ordnung, da eine Gebühr für die Aktenprüfung verlangt werden kann. Ist die (ausländische) Person aber bereits

in Infostar erfasst, sollte die Bestätigung der Richtigkeit wie bisher kostenpflichtig sein, im besonderen, wenn die Unterschrift künftig zu beglaubigen ist.

Der Text „**in Gegenwart einer Zivilstandsbeamtin oder eines Zivilstandsbeamten zu unterschreiben**“ ist zu streichen. Der Aufwand bei Geburten und Todesfällen ist infolge der Menge und der Wohnorte weder für die Zivilstandsämter noch für die Kunden bzw. Kundinnen selber zumutbar.

zu Art. 18a **Beglaubigung**

Die Einführung der neuen Vorschrift, wonach nicht nur die Identität, sondern auch die Handlungsfähigkeit der unterschreibenden Person überprüft werden muss, ist zu überdenken.

Eine zusätzliche Abklärung am Wohnort, evtl. sogar noch im Beisein der betroffenen Person (bspw. vor der Unterzeichnung einer Anerkennung), ist praxisfremd. Für im Ausland wohnhafte Personen ist eine Prüfung gar unmöglich. Einzige Möglichkeit wäre, eine Erklärung der betroffenen Personen analog derjenigen beim Ehevorbereitungsverfahren, entgegen zu nehmen.

zu Art. 19a, Abs. 1 **Fehler**

Der Satz ist wie folgt zu ergänzen: „soweit diese nicht selber behoben werden dürfen“.

Diese Ergänzung soll zum Zweck haben, die Aufsichtsbehörden nicht unnötig zu beschäftigen, da nicht jeder Fehler nennenswert ist.

zu Art. 39 **ausländische Entscheidungen und Urkunden**

Als Hinweis sei hier angemerkt, dass in Fällen, wo Dokumente einer anderen schweizerischen Amtsstelle als der Zivilstandsbehörde (betrifft vor allem die Einwohnerkontrollen) abgegeben bzw. vorgelegt werden, sind diese zu verpflichten, die Dokumente an das zuständige Zivilstandsamt weiter zu leiten. Dies wird heute leider in den wenigsten Fällen praktiziert.

zu Art. 49, Abs. 1 **Bekanntgabe von Amtes wegen**

Es ist eine Ergänzung notwendig, da auch Negativentscheide betreffend Anerkennung von Auslandzivilstandsfällen den Einwohnerkontrollen mitgeteilt werden müssten.

zu Art. 50, Abs. 1 **dito**

Auch hier wäre analog eine Ergänzung anzubringen, da Negativentscheide betreffend Anerkennung einer Adoption, welche im Ausland erfolgte, der Vormundschaftsbehörde mitgeteilt werden müssten.

zu Art. 65

Wenn die Zivilstandsämter schon verpflichtet werden, Merkblätter an die Brautleute abzugeben, sind die Merkblätter durch den Bund auch in weiteren Sprachen zur Verfügung zu stellen.

zusätzlicher Art. 73 Entscheiddelegation

Die Hürden für eine Eheschliessung für ausländische Paare mit Wohnsitz im Ausland sind abweisend hoch. Dies ist heute alles andere als zeitgemäss. Durch eine Delegation oder teilweise Delegation an die Zivilstandsämter (z. B. nur wenn beide noch nie verheiratet waren, in einem an die Schweiz angrenzenden Land wohnen oder auch die Staatsangehörigkeit eines an die Schweiz angrenzenden Landes haben), wäre eine moderne zeitgemässe Regelung möglich.

Deshalb müsste der Text dieses zusätzlichen Artikels wie folgt lauten: „Die Entscheiddelegation durch die Aufsichtsbehörde an die Zivilstandsämter ist möglich“.

zu Art. 74

Dieser Artikel bietet grosses Willkürpotential. Es wird Zivilstandsämter geben, die eine sehr strenge Prüfung machen werden und andere gar keine. Es müssen deshalb klare Weisungen bestehen, wie die Befragungen auszusehen haben (vorgedruckte Formulare, Musterformulare des Migrationsamtes etc.) und in welchen Fällen diese durchgeführt werden müssen. Es darf nicht soweit führen, dass wir zur „Polizei“ des Migrationsamtes werden. Die Praxis zeigt, dass keine klare Indizien dafür existieren, ob es sich um eine Scheinehen handelt oder nicht.

zu Art. 92a Zugang zu den in Papierform geführten Zivilstandsereignissen

Abs. 3 dieses Artikel steht in Widerspruch mit der Vorschrift von Art. 92b, Abs. 2.

zu Art. 98, Abs. 2 Randanmerkung und Löschung

Abs. 2 dieses Artikels ist mit lit d mit folgendem Textinhalt zu ergänzen:

Vornamen bei früheren Totgeburten anstelle der Bezeichnungen „ein Mädchen“ bzw. „ein Knabe“.

Wir danken Ihnen bestens, unsere Anregungen in Ihrer Vernehmlassung bzw. im Verordnungstext zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

AARGAUISCHER VERBAND FÜR ZIVILSTANDSWESEN

sig. Albert Conrad, Präsident

sig. Reto Wassmer, Aktuar